

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr 101

16. November

1915

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 4. Novem. er 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewichte:

in	über 50 bis 100 Kilogramm		über 60 bis 80 Kilogramm		unter 60 Kilogramm		Sauen
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
Rönnigsberg	90	75	60	85			
Danzig	90	75	60	85			
Bromberg	90	75	60	85			
Bozen	90	75	60	85			
Breslau	95	80	65	90			
Gleiwitz	100	85	70	95			
Stettin	95	80	65	90			
Berlin	100	85	70	95			
Magdeburg	100	85	70	95			
Kiel	95	80	65	90			
Hamburg	95	80	65	90			
Hannover	100	85	70	95			
Bremen	100	85	70	95			
Dortmund	102	87	72	97			
Essen	105	90	75	100			
Elbin	105	90	75	100			
Erzfeld	105	90	75	100			
Düsseldorf	105	90	75	100			
Fladen	107	92	77	102			
Cassel	105	90	75	100			
Frankfurt a. M.	108	93	78	103			
Biesbaden	108	93	78	103			
Mainz	108	93	78	103			
Leipzig	105	90	75	100			
Dresden	105	90	75	100			
Bwidau	105	90	75	100			
Ehrentz	105	90	75	100			
Blauen	105	90	75	100			
Münden	108	93	78	103			
Nürnberg	108	93	78	103			
Büdingen	108	93	78	103			
Stuttgart	108	93	78	103			
Karlsruhe	108	93	78	103			
Mannheim	108	93	78	103			
Freiburg i. Br.	110	95	80	105			
Strasbourg i. E.	110	95	80	105			
Wetz	110	95	80	105			

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewichte von über 100—120 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Abs. 1 angeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchstpreis des nächstgelegenen der im Abs. 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleich weitem Entfernungen von zweien dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2. Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3. Die zuständige Behörde kann an den im § 1 Abs. 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluss unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktes auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mark weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5. Bei Abgabe an der Verbraucher darf der Preis für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 vom Hundert, für frisches (rohes) Fett 180 vom Hundert; bei in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebend-

gewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 Kilogramm geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnisse anders niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Abs. 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die letzteren maßgebend.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezem. er 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Das gleiche gilt für die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9. Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3 Satz 1, § 4 oder § 7 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11. Die Verordnung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De lbrück.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 10. Novem. er 1915.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725 bis 728) wird folgendes bestimmt:

Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband;
- als zuständige Behörde in Städten über 20 000 Einwohner der Oberbürgermeister, im übrigen das Kreisamt;
- als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss.

Darmstadt, den 10. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Hombergk.

Krämer.

Anlage zu K. M. Nr. 1860/10. 15 A 7 V vom 25. 10. 15.

Bekanntmachung.

Der Inspektion des Kraftfahrzeugs wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereiung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrzeugs die Meldescheine über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, so daß die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldescheine vorabfertigsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagen-depots einzulassen. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Wiedererlangung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrzeugs in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung mit Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unmaßsichtlich gerichtlich verfolgt und kann

mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. geahndet und die beschwiegene Stüde als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 6. 15 — B I 622/4. 15 KRA. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Federn und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Federn und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Gießen, den 9. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Versorgungsregelung; hier: die Butter.

Auf Grund des § 12 Nr. 1, 5 und des § 15 a der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), des § 1 der Ministerialbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 5. Oktober 1915 (Kreisblatt Nr. 89 vom 12. Oktober 1915), sowie des § 1 der Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der vorerwähnten Bekanntmachung, vom 6. November 1915 (Kreisblatt Nr. 100 vom 12. November 1915), wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. R. d. J. III. 17 465 vom 10. November 1915 hiermit angeordnet:

§ 1. Inländische Butter, einerlei welcher Art, darf nach außerhalb des Bezirks des Kreises Gießen weder verkauft noch sonstwie geliefert werden. Das Verbot trifft nicht nur die Hersteller von Butter sowie die Groß- und Kleinhändler mit Butter, sondern auch Private.

§ 2. Ausnahmen können auf Grund eingehender schriftlicher Darlegung der die Notwendigkeit eines Abgehens von den Vorschriften des § 1 begründenden Verhältnisse von der unterzeichneten Stelle zugelassen werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 14. November l. Jz. in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach § 17 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 12. November 1915.

Der Großh. Kreisrat des Kreises Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, sowie an Großh. Gendarmerie des Kreises Gießen.

Die vorstehende Anordnung ist sofort auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Festgestellte Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen.

Gießen, den 12. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: Verbrauchsregelung.

Auf Grund des § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 lit. c der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zu Nr. R. d. J. III. 17352 vom 9. November 1915 für den Bezirk des Kommunalverbandes Gießen folgendes verordnet:

§ 1. Das den Gemeinden des Kreises Gießen zur Versorgung ihrer Bevölkerung vom Kommunalverband jeweilig überwiesene Mehl darf von den den Mehlverbrauch regelnden Stellen (Oberbürgermeister, Großh. Bürgermeisterei) zum Verbacken oder zum Verkauf nur an solche Bäcker verabfolgt werden, die sich der Gemeindebehörde gegenüber unterschriftlich verpflichtet haben, an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausschließlich nur solches Mehl, das ihnen vom Kommunalverband geliefert ist, und nur Brot, das aus solchem Mehl erbacken ist, abzusetzen.

§ 2. Die Gemeinden haben diejenigen Anordnungen zu treffen und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche den Befolg einer von Bäckern gemäß § 1 eingegangener Verpflichtung in ausreichender Weise sicherstellen.

§ 3. Bäcker, welche einer nach § 1 von ihnen eingegangenen Verpflichtung zuwiderhandeln, haben Bestrafung nach § 57 sowie Geschäftsschließung nach § 58 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 zu gewärtigen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Gießen, den 12. November 1915.

Namens des Kommunalverbands:
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Den Monatsbedarf der Landgemeinden an Mehl.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Zahl der Brotempfänger sowie der Zusatzkartarten — Empfänger für den kommenden Monat bis zum 20. l. Mts. — dem Kommunalverband, Mehlverteilungsstelle Gießen, angegeben sein muß.

Gießen, den 15. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Betr.: Abgabe von Mele.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Kommunalverband, Mehlverteilungsstelle Gießen, hat 40 Zentner Weizengries herstellen lassen. In erster Linie soll die minderbemittelte Bevölkerung berücksichtigt werden. Der Preis beträgt 25 Pfennig für das Pfund ab Gießer. Der Kleinverkaufspreis an die Verbraucher darf 30 Pfennig für das Pfund nicht übersteigen.

Bestellungen sind sofort an den Kommunalverband, Mehlverteilungsstelle Gießen zu richten, von wo ab die Zuteilung im Verhältnis der Einwohnerzahl zur verfügbaren Menge erfolgt.
Gießen, den 15. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten des Landes.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir erimmen Sie hiermit an Erledigung unserer Verfügung vom 6. Oktober 1915 — Kreisblatt Nr. 89.

Gießen, den 11. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Großen-Linden. Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Gießen, den 13. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Meldepflicht der dienstuntauglichen Wehrpflichtigen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß infolge des Gesetzes vom 4. September 1915 alle am 8. September 1870 und später geborenen, dauernd dienstuntauglichen Wehrpflichtigen zur Anmeldung zur Stammrolle verpflichtet sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Dienstuntauglichkeit vor, während oder nach der aktiven Dienstzeit oder bei der Kriegsmarkierung festgestellt worden ist.

Von dem oben erwähnten Gesetz werden auch alle von der Heeresverwaltung aus Anlaß des Krieges in Stellen außerhalb der Front, d. h. nicht im Dienst mit der Waffe verwendeten dienstuntauglichen Personen betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Kriegsstelle beliehen, als Beamtenstellvertreter oder anderweit verwendet werden.

Nur die zum Friedensstande des Heeres und der Marine gehörigen Beamten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Alle hiernach in Betracht kommenden dauernd untauglichen, die sich bis jetzt noch nicht angemeldet haben, fordere ich daher auf, dies sofort bei Meldung strenger Bestrafung zu tun und zwar haben sich die Gedienten bei ihrem zuständigen Bezirksfeldwebel und die nicht Gedienten bei der Bürgermeisterei ihres Wohnortes zu melden. Wer über seine Meldepflicht im Inkaren ist, kann sich bei dem Bezirksfeldwebel oder auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Regierungsgebäude, Zimmer 4) befragen.

Gießen, den 11. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Erjag-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr. wie oben.

An den Herrn Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in üblicher Weise bekannt geben. Die Anmeldungen sind in ein Formular nach dem Muster der Landsturmrolle entgegenzunehmen und mir bis zum 25. d. Mts. einzusenden.

Freilanzgen sind nicht erforderlich.

Gießen, den 11. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Erjag-Kommission des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.